

EXPERTENTIPP

Wer entscheidet im Ernstfall?

Jeder kann plötzlich und unabhängig vom Alter in eine Situation kommen, in der andere für ihn entscheiden müssen. Testamentvollstreckerin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz rät, sich bei Zeiten festzulegen, wer die notwendigen Entscheidungen im Ernstfall für einen trifft. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten.



Generalvollmacht

Mit einer Generalvollmacht kann eine ausgewählte Person so ziemlich alle Angelegenheiten regeln. Sie muss notariell beglaubigt sein und gilt ab dem Zeitpunkt des Erteilens für alle Lebensbereiche. Aber Vorsicht: eine Generalvollmacht macht den Vollmachtgeber willenlos. Denn der Bevollmächtigte kann bereits zu Lebzeiten über das komplette Vermögen verfügen.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person des Vertrauens bestimmte Angelegenheiten regeln, wenn man selbst nicht mehr in der Lage dazu ist. Es ist ratsam, eine nahestehende Person einzusetzen, die die Befindlichkeiten, Wünsche, Sorgen und Nöte des Betroffenen kennt und in seinem Sinne handelt. Ohne Vorsorgevollmacht wird im Falle eines Falles ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet.

Betreuungsverfügung

In einer separaten Betreuungsverfügung regelt der Betref-

fende wer zum Betreuer und wer nicht zum Betreuer bestellt werden soll, wenn man infolge von Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann. Die geäußerten Wünsche sind rechtlich aber nicht bindend. Wichtige Aspekte sollten daher in einer notariell beglaubigten Vorsorgevollmacht geregelt werden.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung regelt die ärztlichen Maßnahmen, die der Betreffende zu seiner medizinischen Versorgung wünscht und welche er ablehnt, für den Fall, dass er dazu nicht mehr in der Lage ist.

KONTAKT:

if ROLAND
FRANZ
& PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Poststr. 5, 42551 Velbert
Tel.: 02051 / 49022 - 0
E-Mail: kontakt@franz-partner.de